B E G R Ü N D U N G

zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülze.

Mit der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird im wesentlichen der Bestand an baulichen Anlagen in der Ortslage gesichert.

Geringfügige Erweiterung der vorhandenen Gebäude sowie die Auffüllung von Baulücken durch Neubauten ist innerhalb der Abgrenzung möglich. Aufgrund der Abgrenzung wird die mögliche bauliche Entwicklung des Ortsteils für jeden Bürger transparent.

Die Festsetzungen auf dem Grundstück Gemarkung Breibach, Flur 4, Flurstück 1714 werden vorgenommen, um hier über die Abrundung der Ortslage durch eine Bebauung an der Straße zu den Birken hinaus keine bauliche Erweiterung der Ortslage in die freie Landschaft hinein zuzulassen. Bei der Errichtung des im hinteren Bereich des Grundstückes vorgesehenen Kinderspielplatzes wird auf eine landschaftsgerechte Einbindung geachtet.

Kürten, den 09.10.1991

092503/BPL